

Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen
auf dem Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Rodenkirchen Leinpfad,
(Hochwasserschutzzonenvorordnung Rodenkirchen Leinpfad),
vom...

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung für das Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Rodenkirchen Leinpfad, folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Ziel der Verordnung

Die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung soll den mobilen Hochwasserschutz in den Grenzen des in § 2 Abs. 1 beschriebenen Gebietes sicherstellen. Der bauliche Hochwasserschutz durch mobile Hochwasserschutzanlagen bietet zwar einen Hochwasserschutz bis 11,30 m Kölner Pegel, kann aber keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gewährleisten. Die mobilen Hochwasserschutzanlagen können versagen oder durch ein höher eintretendes Hochwasser überspült werden. In diesem Falle wird die Ortslage Rodenkirchen Leinpfad überschwemmt.

§ 2
Gegenstand der Verordnung

- (1) Diese Verordnung betrifft die Bereiche vor und hinter den entlang des Rheinufer zu errichtenden bzw. aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen. Betroffen ist das Gebiet von Rheinstromkilometer 682,6 bis 683,43 in der Ortslage Rodenkirchen Leinpfad im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses für den Planfeststellungsabschnitt 5 der Bezirksregierung Köln vom 20.09.2005, 25.04.2007 und 26.04.2007. Das betroffene Gebiet umfasst das Gelände zwischen Barbarastraße im Süden, Heinrich-Lübke-Ufer im Norden und Hauptstraße im Westen. Die Grenzen des Gebietes sind in der Karte 1 im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte 1 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung legt für das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet die in § 3 näher bezeichneten Schutzzonen fest. Diese Schutzzonen dienen insbesondere
 - a) dem Schutz von Personen vor Gefahren für Leib und Leben,
 - b) dem Schutz von Sachwerten im Einzugsbereich der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Beschädigung und Zerstörung,
 - c) der Sicherstellung des geordneten und störungsfreien Auf- und Abbaus der Hochwasserschutzanlagen und
 - d) dem Schutz der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Vandalismus, Diebstahl oder Sabotage;

Für die Schutzzonen gelten entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad bzw. den Schutzziele unterschiedliche Ge- und Verbote.

- (3) Mobile Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Hochwasserschutzanlagen, wie Wände und Tore aus Stützen und Dammbalken, die im Falle einer Hochwassergefahr an fest vorgegebenen Standorten von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, entlang des Rheinufer temporär aufgebaut werden.

§ 3 Schutzzonen

- (1) Die Schutzzone I (Sperrzone) umfasst einen Gebietsstreifen mit einer Breite von in der Regel drei (3) bis maximal fünf (5) Metern beiderseits der aufzubauenden bzw. aufgebauten Hochwasserschutzanlage. Die Grenze der Sperrzone endet an der Außenwand vorhandener Gebäude. Die genauen Grenzen der Schutzzone I sind in der Anlage 2, Blätter 2.1 bis 2.5 im Maßstab 1:1000 rot schraffiert eingetragen.
- (2) Die Schutzzone II (Gefahrenzone) umfasst vom Hochwasserschutztor Barbarastraße bis zur Hombergstraße im Anschluss an die Sperrzone einen Gebietsstreifen entlang des Rheinufer mit den Grundstücken Barbarastraße, Haus Nr.: 42, 43a, 44, 46, 47, 53, 59, 61 und 65, Friedenstraße, Haus-Nr.: 3, 6 und 8, Rheinstraße, Haus-Nr.: 14, 17 und 19, Auf dem Brand, Haus-Nr.: 12 und 14, , Karlstraße, Haus-Nr.: 5, 7- 9, 13 und 15, Steinstraße, Haus-Nr.: 1 und 3, Kirchstraße, Haus-Nr.: 13, 15 und 20, Hombergstraße, Haus-Nr.: 5, 6 und 15-17, Hauptstraße, Haus-Nr.: 1, Brückenstraße, Haus-Nr.: 2 und 4. Die genauen Grenzen der Schutzzone II sind in Anlage 2, Blätter 2.1 bis 2.5 im Maßstab 1:1000 gelb schraffiert eingetragen.
- (3) Die Blätter 2.1 bis 2.5 sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Gebote und Verbote in der Schutzzone I (Sperrzone)

In der Schutzzone I (Sperrzone) gelten, soweit § 6 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, nachfolgende Gebote und Verbote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Sperrzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Köln auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Gartenmobiliar, Fahrräder, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
- d) Der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt von Personen und/oder Tieren sind untersagt. Personen haben die Sperrzone unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verlassen.
- e) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.

§ 5

Gebote und Verbote in der Schutzzone II (Gefahrenzone)

In der Schutzzone II (Gefahrenzone) gelten, soweit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, die nachfolgenden Verbote und Gebote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Gefahrenzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Köln auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Fahrräder, Gartenmobiliar, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
- d) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.
- e) Die Anlieger dürfen die Gefahrenzone betreten. Anlieger im Sinne dieser Vorschrift sind in der Gefahrenzone gemeldete Bewohner und deren Angehörige, dort ansässige Geschäftsleute und deren Beschäftigte sowie Lieferanten. Die Berechtigung zum Betreten ist durch die Vorlage von Personalausweisen, Meldebescheinigungen, Gewerbe- oder Gaststättenerlaubnissen, u.ä. nachzuweisen.
Anderen Personen ist der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt in der Gefahrenzone verboten.
- f) Der Aufenthalt auf Spielplätzen, Sportplätzen und sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten ist untersagt.
- g) Der Betrieb von Kindergärten und Schulen ist verboten.
- h) Versammlungen und Zusammenkünfte jeglicher Art, auch in geschlossenen Räumen, dürfen in der Gefahrenzone nicht abgehalten werden.

§ 6

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 4 und 5

(1) Von den Geboten und Verboten des § 4 gelten nachfolgende Ausnahmen:

- a) Beschäftigte der Stadt Köln, der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, und deren Beauftragte dürfen die Schutzzone I (Sperrzone) zur Überprüfung und den Vollzug der Einhaltung der Gebote und Verbote gemäß § 4, zur Kontrolle und Durchführung der baulichen Maßnahmen an den mobilen Hochwasserschutzanlagen und zur Überwachung des Zustands sämtlicher Hochwasserschutzanlagen bei entsprechender Absicherung betreten. Der Aufenthalt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
- b) Bei Gefahr im Verzug (beispielsweise zur Rettung von Menschen und Tieren) darf die Sperrzone von Rettungskräften betreten werden.
- c) Zur Vornahme der erlaubten Tätigkeiten gemäß lit. a) und b) darf die Sperrzone mit Fahrzeugen befahren werden.

(2) Die Ausnahmen des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für die Gebote und Verbote des § 5. Soweit § 5 Zutritts- und Aufenthaltsverbote ausspricht, gelten diese nicht für Einsatz- und Hilfskräfte, Ärzte und Pflegedienste.

§ 7 Befreiungen

Die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde, ebenso wie die Polizeibehörde, kann von den Geboten und Verboten der § 4 lit. a), b), d) — e) und § 5 lit. a), b), d) — e) dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Schutzziele dieser Verordnung zu vereinbaren ist;
- b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8 Geltungszeit

- (1) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone I (Sperrzone) nach § 4 dieser Verordnung gelten mit dem Beginn des Aufbaus der mobilen Hochwasserschutzanlage bis zu deren endgültigen Abbau. Am Rodenkirchener Leinpfad beginnt und endet die Geltungszeit nicht mit dem Auf- und Abbau der Stützbalken, sondern nach dem Ein- und Ausbau der Dammbalken, die zur Komplettierung der mobilen Hochwasserschutzanlage erforderlich sind.
- (2) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone II (Gefahrenzone) nach § 5 dieser Verordnung gelten während des Zeitraumes währenddessen durch den Einstau der mobilen Elemente eine Gefahr droht. Das Vorliegen und das Ende dieser Situation werden von der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, auf Veranlassung der Leitung der Hochwasserschutzzentrale, die dies aufgrund der dortigen fachlichen Sachkunde abschließend und verbindlich beurteilt, festgestellt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, indem er oder sie entgegen
 - a) § 4 lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Sperrzone entfernt;
 - b) § 4 lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder vor Wegschwimmen sichert;
 - c) § 4 lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
 - d) § 4 lit. d) sich in der Sperrzone aufhält;
 - e) § 4 lit. e) die Sperrzone befährt;
 - f) § 5 lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Gefahrenzone entfernt;
 - g) § 5 lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder in geeigneter Form vor Wegschwimmen sichert;

- h) § 5 lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
- i) § 5 lit. d) die Gefahrenzone befährt;
- j) § 5 lit. e) sich als Nichtanlieger in der Gefahrenzone aufhält;
- k) § 5 lit. f) sich auf Spielplätzen, Sportplätzen oder sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten aufhält;
- l) § 5 lit. g) Kindergärten und Schulen betreibt;
- m) § 5 lit. h) Versammlungen und Zusammenkünfte abhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 EURO geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeiten-gesetzes ist die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde